



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 348

4. September 2019

2032.3-J

## **Änderung der Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

**vom 29. Juli 2019, Az. A2 - 2103 - IV - 11728/2018**

1. Die Bekanntmachung über die Gewährung von Lehrnebenvergütungen und von Vergütungen für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25. Juni 2004 (JMBl. S. 130), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2014 (JMBl. S. 124) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Nr. 1 Satz 4 werden die Wörter „Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Finanzen und für Heimat“ ersetzt.
    - 1.1.2 In Nr. 2.1 wird das Wort „des“ gestrichen.
    - 1.1.3 In Nr. 2.1.1 wird die Angabe „9,85“ durch die Angabe „10,84“ ersetzt.
    - 1.1.4 In Nr. 2.1.2 werden die Wörter „Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“, die Angabe „14,41“ durch die Angabe „15,85“ und die Angabe „11,00“ durch die Angabe „12,10“ ersetzt.
    - 1.1.5 In Nr. 2.1.3 wird die Angabe „14,41“ durch die Angabe „15,85“ ersetzt.
    - 1.1.6 In Nr. 2.3 Satz 1 wird die Angabe „25,58“ durch die Angabe „28,14“ und in Satz 2 die Angabe „14,41“ durch die Angabe „15,85“ ersetzt.
    - 1.1.7 In Nr. 2.4 wird in Satz 1 die Angabe „25,58“ durch die Angabe „28,14“ und in Satz 2 die Angabe „14,41“ durch die Angabe „15,85“ ersetzt.
    - 1.1.8 In Nr. 3.1.1 werden die Angabe „11,33“ durch die Angabe „12,46“, die Angabe „14,03“ durch die Angabe „15,43“, die Angabe „18,70“ durch die Angabe „20,57“ und die Angabe „27,94“ durch die Angabe „30,73“ ersetzt.
    - 1.1.9 In Nr. 3.1.2 wird die Angabe „9,24“ durch die Angabe „10,16“ ersetzt.
    - 1.1.10 In Nr. 3.1.3 werden die Angabe „3,41“ durch die Angabe „3,75“ und die Angabe „5,06“ durch die Angabe „5,57“ ersetzt.
    - 1.1.11 In Nr. 3.1.4 werden die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,61“, die Angabe „0,61“ durch die Angabe „0,67“, die Angabe „0,66“ durch die Angabe „0,73“ und die Angabe „0,83“ durch die Angabe „0,91“ ersetzt.
    - 1.1.12 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

**„6. Steuerpflicht**

- 6.1 <sup>1</sup>Die Unterrichtsvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, wenn die Bediensteten in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden Unterricht erteilen (R 19.2 der Lohnsteuer-Richtlinie (LStR)); sie unterliegt zwar nicht dem Lohnsteuerabzug, aber der Einkommensteuererklärungspflicht. <sup>2</sup>Beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit im Durchschnitt mehr als sechs Stunden, gehört die Unterrichtsvergütung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegt zusammen mit der Vergütung aus dem Hauptamt dem Lohnsteuerabzug. <sup>3</sup>Da die Tätigkeit nicht als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist, bleiben die Vergütungen aus der nebenberuflichen Lehrtätigkeit nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und R 3.26 LStR bis zu einem Betrag von 2.400 € im Jahr steuerfrei. <sup>4</sup>Der Freibetrag kann im Lohnsteuerabzugsverfahren bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden, wenn die Bediensteten dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass die Steuervergünstigung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. <sup>5</sup>Der Durchschnitt der wöchentlichen Unterrichtszeit bestimmt sich bei einer Unterrichtserteilung
- am Ausbildungsort nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden im laufenden Kalenderjahr an demselben Amt,
  - an der Bayerischen Justizakademie sowie bei geschlossenen Lehrgängen im Justizvollzugsdienst nach der Zahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden des laufenden Lehrgangs, wobei jeder Lehrgang für sich zu betrachten ist.
- 6.2 <sup>1</sup>Die Klausurvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. <sup>2</sup>Sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug, aber der Einkommensteuererklärungspflicht, ggf. unter Berücksichtigung des § 3 Nr. 26 EStG.
- 6.3 <sup>1</sup>Die Aufsichtsvergütung gehört steuerlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Bediensteten neben der Aufsichtsführung nicht zugleich die eigentliche fachliche Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben (isolierte Aufsichtsführung). <sup>2</sup>Sie ist zusammen mit den Bezügen aus dem Hauptamt dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. <sup>3</sup>§ 3 Nr. 26 EStG kommt nicht zur Anwendung. <sup>4</sup>Demgegenüber kann ggf. die Steuerbefreiung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Betracht kommen, wonach Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 720 € im Jahr steuerfrei bleiben. <sup>5</sup>Der Freibetrag kann im Lohnsteuerabzugsverfahren bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden, wenn die Bediensteten dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass die Steuervergünstigung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.“

1.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Nr. 1 Satz 4 werden die Wörter „Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat“ durch die Wörter „Finanzen und für Heimat“ ersetzt.

1.2.2 In Nr. 2.1.1 wird die Angabe „57,75“ durch die Angabe „63,53“ ersetzt.

1.2.3 In Nr. 2.1.2 wird die Angabe „40,43“ durch die Angabe „44,47“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Heinz-Peter M a i r  
Ministerialdirigent

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.